BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030. 26 39 44 - 0
F 030. 26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE

Berlin, 17.10.2025

REFORM DER EU-VERGABERICHTLINIEN - FRAGEBOGEN ZUR EU-PRÄFERENZ

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

Beantwortung des am 7. Oktober 2025 vorgelegten Fragebogens des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWE) zur Einführung einer EU-Präferenz bei der Reform der EU-Vergaberichtlinien

Transparenzregister-ID: R002429

Die Bundesarchitektenkammer e.V. vertritt als Bundesgemeinschaft der Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Architekten und Stadtplaner in Politik und Gesellschaft.

BUNDES ARCHITEKTEN KAMMER

Einleitung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Einführung einer EU-Präferenz bei der Reform der EU-Vergaberichtlinien Stellung zu nehmen.

Die BAK begrüßt grundsätzlich, eine EU-Präferenz in Erwägung zu ziehen, denn

- auch im Planungs- und Bausektor erfahren deutsche Unternehmen im Nicht-EU Ausland vielfältige Benachteiligung, während umgekehrt der deutsche Markt sich als sehr offen für ausländische Bieter gestaltet.
- eine EU-Präferenz könnte einen Beitrag leisten für ein level playing field, also ähnliche Markt- und Zugangskriterien im In- und Ausland für alle Unternehmen und ggf. auch die Zugangskriterien deutscher Unternehmen und Planungsbüros im Ausland verbessern.

Das Planungs- und Bauwesen, gerade im Bereich der Infrastruktur, könnte also als ein strategischer Sektor definiert werden, für den bei der Vergabe eine entsprechende EU-Präferenz ausgestaltet wird.

Von Mitgliedsunternehmen, großen international tätigen Architekturbüros, hört die BAK regelmäßig, dass sie im Ausland benachteiligt würden, während Deutschland extrem offen gegenüber Bietern aus Drittstaaten ist.

Zwar sind wir nicht für eine Benachteiligung ausländischer Anbieter per se im Planungs- und Baumarkt und sprechen uns pro Wettbewerb aus. Nur muss dieser Wettbewerb eben auch fair sein („level playing field“). Keinesfalls sollte es sein, dass Drittstaaten im Bau- und Planungsbereich nationale „Champions“ durch Einschränkung ausländischen Wettbewerbs aufbauen, und diese Großunternehmen dann erhebliche Größenvorteile erreichen und deutschen Unternehmen weltweit unfaire Konkurrenz machen können.

Eine EU-Präferenz und damit Benachteiligung von Bietern aus Drittstaaten kann dazu beitragen, dass Drittstaaten sich zu einer Öffnung und höherer Zugänglichkeit ihrer Märkte durch den Abbau von Handelshemmnissen bereit erklären. Somit würde die EU durch die Einführung einer EU-Präferenz eine strategisch günstigere Verhandlungsposition erreichen, in der Hoffnung, dass man sich letzten Endes auf den gegenseitigen Abbau von Handelshemmnissen einigen kann.

Local Content Vorschriften haben für die deutschen Architekten besondere Bedeutung bei Auslandbauten und Aufträgen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Ausland. Deutsche Architekturbüros fürchten Konkurrenz grundsätzlich nicht. Jedoch ist festzustellen, dass bei durch deutsche Stellen finanzierten Auslandsbauprojekten häufig keine deutschen Planer und Baufirmen, sondern ausländische Firmen oder Billiganbieter mi qualitativ schlechteren Angeboten zum Zuge kommen. Hier besteht unsere Hoffnung, dass zukünftig bei

öffentlichen Auslandsbauprojekten und Projekten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit deutsche Anbieter bei der Auftragsvergabe favorisiert werden.

Unserer Beobachtung praktiziert es mittlerweile eine zunehmende Zahl von Ländern (USA, China, Japan, …) so (gebundene Entwicklungshilfe), auch wenn diese sog. Lieferbindung den sog. OECD-Prinzipien zu widersprechen scheint.

Anmerkungen zu den Fragen im Detail

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen der gestellten Fragen Stellung nehmen, wobei die Antworten der BAK in blau eingetragen sind.

EU-Präferenz

1) Halten Sie **Regelungen zur EU-Präferenz auf EU-Ebene grundsätzlich für zielführend** (und praktikabel)?

- Welche **Ziele** sollten mit derartigen EU-Präferenzregeln verfolgt werden?

  Die BAK hält die Einführung einer EU-Präferenz auf EU-Ebene grundsätzlich für zielführend und praktikabel. Ziel sollte es dabei sein, den Ländern gegenüber, die unfaire Praktiken gegenüber deutschen Unternehmen bei der Auftragsvergabe anwenden, mit ähnlichen Maßnahmen zu begegnen. Sind europäische Unternehmen in einem Drittland benachteiligt, so sollte eine analoge Benachteiligung in der EU vorgesehen werden, aber nicht zwangsläufig ein vollständiger Ausschluss ausländischer Bieter.

- Wie bewerten Sie das Risiko von **Gegenmaßnahmen** von Drittstaaten nach einem Ausschluss ihrer Bieter, bzw. „local content"-Vorgaben durch die EU? Könnten verpflichtende EU-Präferenzregeln den Zugang deutscher Unternehmen zu den Beschaffungsmärkten in Drittstaaten gefährden?

  Eine verhältnismäßige Benachteiligung von Bieter aus Drittstaaten hält das Risiko von Gegenmaßnahmen gering, da es sich um ein „Gleichziehen" der EU handelt.

- Wie schätzen Sie den mit EU-Präferenzregeln verbundenen **Verwaltungsaufwand** für Unternehmen und Auftraggeber ein?

  Der Zusatzaufwand dürfte sich in Grenzen halten, da die Vergabe von Planungsaufträgen grundsätzlich ein umfangreiche Prüfung der Bieter auf Eignung und Qualität erfordert.

2) Mit Blick auf die möglichen **Ausgestaltungsformen** einer EU-Präferenz:

a) **Ausschluss von Bietern aus Drittstaaten**

- Wie bewerten Sie verbindliche EU-Regelungen, durch die **Bieter aus Drittstaaten** (mit denen keine internationale Beschaffungsvereinbarung besteht) von Vergabeverfahren von Auftraggebern aus der EU **ausgeschlossen** werden?

  Einem kompletten Ausschluss steht die BAK skeptisch gegenüber, da hierbei das Risiko von Gegenmaßnahmen steigt. Als Verhandlungsposition mit dem Ziel, langfristig gegenseitig Handelshemmnisse abzubauen, erscheinen eine Benachteiligung von Bietern aus Drittstaaten oder local content Vorschriften ausreichend.

- Sollten Regelungen den **Ausschluss** von Drittstaatsbietern oder eine **Benachteiligung** von Drittstaatsanbietern vorsehen (etwa im Rahmen der Gewichtung der Zuschlagskriterien)?

  Die BAK favorisiert eine Benachteiligung von Drittstaatsanbietern gegenüber einem kompletten Ausschluss, siehe Ausführungen oben.

- Sollten EU-Präferenzregeln über **allgemeine Regelungen Bieter aus sämtlichen Drittstaaten** benachteiligen **oder** über **gezielte Maßnahmen** nur Bieter aus bestimmten Drittstaaten?

  Die BAK spricht sich für eine gezielte Benachteiligung von Bietern aus bestimmten Drittstaaten aus, die ihrerseits deutsche Bieter benachteiligen.

- Wie schätzen Sie mögliche Auswirkungen ein, dass infolge von Ausschlüssen von Drittstaatsanbietern der Wettbewerb verengt wird bzw. **nicht genügend Angebote** abgegeben werden?

  Angesichts von über 35.000 Architekturbüros in Deutschland und einer kleinteilig strukturierten Planungs- wie auch Bauwirtschaft sehen wir dieses Risiko nicht. Im Gegenteil, wir versprechen uns durch die Maßnahmen eine Auftragsstärkung der Planungs- sowie der Bauwirtschaft mit langfristig mehr und wirtschaftlich gesünderen Unternehmen.

- Wie bewerten sie den mit der Umsetzung des Bieterausschlusses verbundenen **bürokratischen Aufwand**?

  Wir favorisieren keinen Bieterausschluss, sondern eine Benachteiligung von Drittstaatsanbietern. Der Zusatzaufwand dürfte sich in beiden Fällen in Grenzen halten.

- Wie schätzen Sie die **Umgehungsgefahr** ein, indem Bieter aus Drittstaaten ihre Produkte über Niederlassungen in der EU anbieten oder sich an EU-Unternehmen beteiligen?

  Die BAK schätzt diese Gefahr bei Dienstleitungen als geringer ein als bei Produkten.

Von der direkten Beteiligung von Bietern aus Drittstaaten ist die **indirekte Beteiligung von Drittstaatsunternehmen an Vergabeverfahren** zu unterscheiden. Die Anzahl indirekter Beteiligungen dürften in der EU höher sein als die direkten Beteiligungen durch Drittstaatsunternehmen. Unter den Begriff der indirekten Beteiligung kann die Teilnahme durch einen Bieter mit Sitz in der EU, der **von einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat kontrolliert wird** oder durch einen Bieter mit Sitz in der EU, der einen **Unterauftragnehmer aus einem Drittstaat einsetzt**, gefasst werden. Auch sind **Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen** an EU-Bietern denkbar.

- Wie bewerten Sie das Erfordernis eines **Ausschlusses von indirekten Beteiligungen** durch Drittstaatsunternehmen?

  Das Erfordernis ist im Bereich der Architektur geringer als in anderen Branchen. Denn deutsche Architekturbüros befinden sich zumeist in den Händen der Inhaber. Es gibt aber auch Architekturbüros eingebunden in Konzernstrukturen oder im Ausland als Tochter großer Bauunternehmen. Sollte ein Architekturbüros maßgeblich durch eine Muttergesellschaft in einem Drittstaat kontrolliert sein, so müsste die Benachteiligung konsequenterweise auch in diesem Fall angewendet werden.

- Wie wären verpflichtende Regelungen zum Ausschluss von indirekt beteiligten Drittstaatsunternehmen **praktikabel umsetzbar**? Wie bewerten Sie den hiermit verbundenen **Verwaltungsaufwand** (z. B. Nachweis über Sitz der Muttergesellschaft, über Beteiligungsverhältnisse)?
  Die Umsetzung erscheint uns hier in der Tat schwieriger.

b). „Local content“-Vorschriften

- Wie bewerten Sie verbindliche **„local content“-Vorschriften**, nach denen ein bestimmter Anteil an Produkten ihren Ursprung in der EU (oder in Ländern des GPA und entsprechenden Freihandelsabkommen) haben muss?

  Local content Vorschriften sind z.B. dann sinnvoll, wenn es um Auslandsbauten deutscher öffentlicher Auftraggeber geht oder Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung. Mit europäischen Geldern geförderte Projekte sollten

auch europäischen Unternehmen zu Gute kommen. Daher begrüßen wir local content Vorschriften in diesen Fällen.

- Sollten „local content"-Vorschriften für die einzelnen öffentlichen Auftraggeber **freiwillig oder verpflichtend** anzuwenden sein?

  Wenn local content Vorschriften eingeführt werden, dann sollten sie verpflichtend sein. Ansonsten droht die Gefahr, dass öffentliche Auftraggeber davon abweichen, um sich Arbeitsaufwand zu ersparen.

- Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass infolge von „local content"-Vorgaben der Wettbewerb verengt wird bzw. **nicht genügend Angebote** abgegeben werden?

  Siehe Fragebeantwortung weiter oben.

- Sollten Produkte aus der EU über **allgemeine Präferenzregeln** gegenüber **Produkten aus sämtlichen Drittstaaten** bevorzugt werden **oder** über **gezielte Maßnahmen** nur gegenüber Produkten aus bestimmten Drittstaaten?

  Bezogen auf local content Vorschriften bei Auslandsbauten deutscher öffentlicher Auftraggeber geht oder Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sollten die Präferenzregeln gegenüber sämtlichen Drittstaaten angewendet werden.

- Wie bewerten Sie den **bürokratischen Aufwand**, der mit der Umsetzung verbunden ist (z.B. Nachweise für den Ursprung von Produktelementen, Verfolgung der Lieferketten, umfangreiche Produktlisten)? Wie ließe sich dieser gegebenenfalls sinnvoll **begrenzen**? Könnte es angesichts des mit EU-Präferenzregeln verbundenen Verwaltungsaufwandes sinnvoll sein, EU-Präferenzregeln nur für größere Auftraggeber vorzusehen und kleine und mittlere Auftraggeber („KMUs") auszunehmen?

  EU-Präferenzregeln nur für größere Auftraggeber vorzusehen und kleine und mittlere Auftraggeber („KMAs") auszunehmen, könnte ein erwägenswerter Ansatz sein.

3. **Anwendungsbereich:** Bestimmung der einschlägigen Sektoren

Die Bestimmung der für die EU-Präferenz in Frage kommenden Sektoren bewegt sich in einem **Spannungsfeld**. Auf der einen Seite gilt es, den aktuellen geopolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die **Resilienz, Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU** zu stärken. Auf der anderen Seite

kann die Einführung marktabschottender Maßnahmen den **freien Handel** weiter unter Druck setzen und einen erheblichen **bürokratischen Aufwand** für die öffentlichen Auftraggeber bedeuten.

a) Wie bewerten Sie EU-Präferenzmaßnahmen in folgenden **kritischen Sektoren**?

- Schutz von sicherheitsrelevanter **kritischer Infrastruktur**,
- Sicherstellung der Verfügbarkeit kritischer Arzneimittel,
- Absicherung der **digitalen oder technologischen Souveränität** der EU etwa beim Aufbau einer souveränen Cloud- und KI-Infrastruktur,

Sehen Sie **weitere kritische Sektoren**, zu denen EU-Präferenzregeln erlassen werden sollten?

Die drei oben benannten Sektoren stellen aus Sicht der BAK nachvollziehbare und gut begründbare Bereiche für die Einführung einer EU-Präferenz dar. Die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Anbietern aus Drittländern ist hierbei ein gewichtiges Argument. Hinzukommen sollten Branchen, die ihrerseits im Ausland Benachteiligung erfahren.

b) Sehen Sie darüber hinaus eine Notwendigkeit, EU-Präferenz auch in **strategischen Sektoren** einzuführen? Wie bewerten Sie EU-Präferenzmaßnahmen in folgenden strategischen Sektoren?

- Stärkung der resilienten und diversifizierten Versorgung mit **Netto-Null-Technologien** (wie z.B. im NZIA in Art. 25 Abs. 7 VO (EU) 2024/1735),
- Anreizung von **Leitmärkten für klimafreundlichen Stahl und Zement**,

Sehen Sie **weitere strategische Sektoren**, zu denen EU-Präferenzregeln erlassen werden sollten?

Leitmärkte für grünen Stahl und Zement und der Aufbau einer auf Nachhaltigkeit setzenden Wertschöpfungskette in der Planungs- und Bauwirtschaft sprechen aus unserer Sicht dafür die Wertschöpfungskette Planen und Bauen als strategischen Sektor anzusehen für EU-Präferenzregeln. Darüber hinaus sprechen auch geringere Entfernungen und niedrigere Transportkosten zur Baustelle für eine Bevorzugung von EU-Planungsdienstleistern, Bauunternehmen und Baustofflieferanten, was mit verminderten CO2-Emissionen einhergeht,

c) Die EU-Kommission plant dem Vernehmen nach, für die Festlegung der für eine EU-Präferenz in Frage kommenden Sektoren die **Kommissionsempfehlung C(2023) 6689 von Oktober 2023 zu kritischen Technologiebereichen**

für die Wirtschaftssicherheit der EU zugrunde zu legen (https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/67446b95-3992-461b-a02a-e9426d97626b_en?filename=C_2023_6689_1_DE_annexe_acte_autonome_part1_v2_0.pdf).

Die Empfehlung nennt folgende **Technologiebereiche**:

> Fortschrittliche Halbleitertechnologien, Technologien der Künstlichen Intelligenz, Quantentechnologien, Biotechnologien, Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien, Fortschrittliche Sensortechnologien, Weltraum- und Antriebstechnologien, Energietechnologien, Robotik und autonome Systeme, Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien (zur näheren Konkretisierung der Bereiche siehe Kommissionsempfehlung C(2023) 6689).

- Halten Sie eine EU-Präferenz in den **genannten Sektoren** für sinnvoll? Wenn ja, **in welchen**?

  Von den genannten Technologiebereichen ist die Künstlichen Intelligenz zunehmend für die Planungsbüros von Relevanz. Um keine noch größere Abhängigkeit von US-amerikanischen Softwareanbietern und Datenhaltern zu riskieren, könnte der KI-Bereich für eine EU-Präferenz in Frage kommen. Jedoch muss dabei sichergestellt sind, dass es europäische Alternativen gibt und der Aufbau entsprechender Angebote unterstützt werden.

- Falls Sie eine EU-Präferenz in den genannten Sektoren für sinnvoll halten: Sollte diese als **Bieterausschluss oder „local content"-Regel** ausgestaltet sein? In welcher konkreten Ausgestaltung?

  Derzeit scheint im Bereich der KI ausschließlich eine local content Regelung realistisch, da es noch zu wenig europäische Alternativangebote gibt.